

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klausel für die Mitversicherung von Sachfolgeschäden 2004/2008 (2)

zu den Besonderen Bedingungen
für die Versicherung von Haftpflicht- und Reparaturrisiken
von Schiffswerften 2003/2008

Musterbedingungen des GDV

Abweichend von Ziffer 2.4.1 der BB Reparaturhaftpflicht
2003/2008 leistet der Versicherer

**im Rahmen der vereinbarten
Haftpflichtversicherungssumme der Police**

auch Ersatz für Folgeschäden eines Sachsubstanzschadens am Reparaturobjekt.

Vertragsstrafen werden nicht ersetzt.